Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11666**

18. Wahlperiode 23.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/11288 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Eisenbahnunfalluntersuchung

A. Problem

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften wurde die EU-„Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit“ umgesetzt. Dabei wurde in einem Organisationserlass die Leitung der Eisenbahn-Unfalluntersuchung des Bundes (EUB) im seinerzeitigen BMVBS verankert und als operative Stelle die Untersuchungszentrale beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) geschaffen. Eine Organisationsuntersuchung im Jahr 2015 hat gezeigt, dass es sinnvoller ist, die Eisenbahnunfalluntersuchung des Bundes einer selbständigen Behörde zu übertragen. Außerdem ist es erforderlich, Vorschriften des Kapitels V der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit umzusetzen.

B. Lösung

Schaffung der auf Gesetzesebene erforderlichen rechtlichen Grundlagen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11288 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

   ‚a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Sie haben dabei insbesondere die Aufgabe,

   1. Gefahren abzuwehren, die beim Betrieb der Eisenbahn entstehen oder von den Betriebsanlagen ausgehen, und
   2. gefährliche Ereignisse im Eisenbahnbetrieb zu untersuchen, soweit es sich dabei nicht um gefährliche Ereignisse handelt, deren Untersuchung gemäß § 5b Absatz 1 der Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung obliegt.“ ‘

2. Nummer 4 § 5b wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

   „(1) Die Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung untersucht Unfälle und Störungen im Sinne des Kapitels V der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (ABl. Nr. L 138 vom 26.5.2016, S. 102) (gefährliche Ereignisse im Eisenbahnbetrieb) mit Ausnahme der gefährlichen Ereignisse auf den in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstaben a bis c der Richtlinie (EU) 2016/798 bezeichneten Infrastrukturen, soweit diese nicht zu den Eisenbahninfrastrukturen des Bundes gehören.

   (2) Die Untersuchung gefährlicher Ereignisse im Eisenbahnbetrieb gemäß Absatz 1 erfolgt unabhängig von Zuständigkeiten und Befugnissen der Aufsichtsbehörden, Sicherheitsbehörden, Regulierungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Konformitätsbewertungsstellen, Eisenbahnen, Haltern von Eisenbahnfahrzeugen und den für die Instandhaltung zuständigen Stellen.“

   b) In Absatz 7 werden die Wörter „im Übrigen“ gestrichen.

Berlin, den 22. März 2017

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Martin Burkert	**Matthias Gastel**
Vorsitzender	Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Matthias Gastel

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11288** in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 beraten und an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur federführenden Beratung, sowie an den Innenausschuss und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs ist die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Übertragung der Eisenbahnunfalluntersuchung des Bundes auf eine selbständige Behörde. Außerdem sollen die Vorschriften des Kapitels V der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit umgesetzt werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11288 in seiner 109. Sitzung am 22. März 2017 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11288 in seiner 134. Sitzung am 22. März 2017 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(15)492. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(15)492 hat er ebenfalls einstimmig angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 18(23)94-10):

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 18/559) am 30. Januar 2017 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Eisenbahnunfalluntersuchung (BR-Drs. 800/16) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Das Gesetz zur Neuordnung der Eisenbahnunfalluntersuchung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist nicht gegeben.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf in seiner 102. Sitzung am 22. März 2017 beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag eingebracht

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(Ausschussdrucksache 18(15)492), dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und aus Teil B. dieses Berichts ergibt. Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(15)492 einstimmig angenommen. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11288 hat er in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(15)492 ebenfalls einstimmig angenommen.

B. Besonderer Teil

Begründung zu den Änderungen

Die Änderungen entsprechen der Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Februar 2017 (BR-Drs. 800/16 (Beschluss)) und der Gegenäußerung der Bundesregierung, die in der Sitzung des Bundeskabinetts am 22. Februar 2017 beschlossen wurde.

Zu Nummer 1

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates hat das Ziel, die Zuständigkeit der Eisenbahnaufsichtsbehörden der Länder für die Untersuchung auf bestimmten Infrastrukturen deutlicher hervorzuheben. Sie untersuchen alle gefährlichen Ereignisse, die nicht in die Zuständigkeit der Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung fallen.

Zu Nummer 2

a) Im Gesetzentwurf der Bundesregierung sind unter dem Begriff „Stellen für Eisenbahn-Unfalluntersuchung“ alle Stellen zu verstehen, die Eisenbahnunfälle untersuchen, also auch die Eisenbahnaufsichtsbehörden der Länder. Bei der Formulierung gemäß Stellungnahme des Bundesrates ist in § 5b Absatz 1 allein die Zuständigkeit der Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung zu definieren. Die gefährlichen Ereignisse auf Infrastrukturen der Eisenbahnen des Bundes sollen auch dann in die Zuständigkeit der Bundestelle für Eisenbahnunfalluntersuchung fallen, wenn diese Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstaben a bis c der Richtlinie (EU) 2016/798 unterfallen. Daher ist die Hinzufügung des letzten Halbsatzes erforderlich. In § 5b Absatz 2 Satz 1 ist der Verweis auf Absatz 1 erforderlich, um einen Widerspruch mit § 5a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 auszuschließen. Die Streichung des Satzes 2 ergibt sich aus der Änderung des Absatzes 1

b) Die Streichung in § 5b Absatz 7 verdeutlicht die Gleichrangigkeit der Befugnisse der für Strafverfolgung und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden und der Stellen für Eisenbahn-Unfalluntersuchung.

Berlin, den 22. März 2017

Matthias Gastel
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.